



## Probleme mit Pensionsrückstellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchte ich mich in meiner Kolumne mit einer aktuellen Problematik des Bilanzrechts beschäftigen. Es geht um einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung, nämlich den der Direktzusage, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern erteilt. In dieser Zusage verpflichtet sich der Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmern bei Erreichen des Rentenalters in bestimmter Höhe Versorgungsleistungen zu zahlen. Für die daraus entstehenden Verpflichtungen hat der Unternehmer in seiner Handels- und Steuerbilanz Rückstellungen zu bilden.

Es bestehen allerdings gravierende Unterschiede in der Bewertung von Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz. Diese betreffen insbesondere

- die Abzinsung der Pensionsrückstellungen und
- die Berücksichtigung zukünftiger Aspekte (z. B. Gehaltstrend).

Im Rahmen dieser Darstellung will ich mich auf die **Abzinsungsproblematik** beschränken.

Seit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 ist in der **Handelsbilanz** gemäß § 253 Abs. 2 HGB für die Diskontierung der Pensionsverpflichtungen der durchschnittliche Zinssatz der vergangenen sieben Jahre anzuwenden, der im Monatsrhythmus von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht wird. Grundsätzlich hat sich der für die Bewertung maßgebliche Durchschnittszinssatz an den individuellen Restlaufzeiten der Pensionsverpflichtungen zu orientieren. Das Gesetz sieht jedoch eine Vereinfachungsregelung vor: Anstelle eines individuellen Abzinsungssatzes für jede einzelne Pensionsverpflichtung darf unter Vernachlässigung des Einzelbewertungsgrundsatzes auf alle Pensionsrückstellungen pauschal ein durchschnittlicher Marktzinssatz angesetzt werden, für dessen Ermittlung eine Laufzeit von 15 Jahren angenommen wird.

Das Absinken des HGB-Zinssatzes in den vergangenen Jahren hat dazu geführt, dass die Pensionsrückstellungen in den Handelsbilanzen deutscher Unternehmen drastisch gestiegen sind. Im Jahr 2014 ist der HGB-Rechnungszins von 4,88 auf 4,53 %, also um 35 Basispunkte gesunken. Bleibt das Zinsniveau weiterhin so niedrig, so wird zum Ende dieses Jahres ein Stand von 3,82 % erreicht werden.

Das Absinken des Rechnungszinssatzes wird sich also beschleunigen und im Jahr 2015 etwa doppelt so stark ausfallen wie 2014. Eine Besserung ist auch für 2016 nicht in Sicht. Ohne eine Beendigung der Niedrigzinsphase wird der für die Bewertung der Pensionsrückstellungen maßgebliche Zinssatz weiter fallen. Nach Meinung einer Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung, mit der wir zusammenarbeiten, ist damit zu rechnen, dass bei unverändertem Trend in den nächsten 5 bis 10 Jahren die aktuellen Rückstellungswerte nochmals um 40 bis 50 % steigen werden.

Die prognostizierten Zinssätze hängen natürlich davon ab, wie zukünftig die Zinsentwicklung tatsächlich verlaufen wird. Da der HGB-Rechnungszins aber ein Durchschnittszins über sieben Jahre ist, sind die Werte, die den Durchschnitt bestimm-

Meschede, Juli/August 2015

men, heute weit überwiegend bekannt: Von den 84 für den 31.12.2015 maßgeblichen Monatsendständen stehen 78 bereits fest! Das bedeutet, dass selbst wenn es in der Zukunft wieder zu steigenden Zinsen kommt, dies auf die Entwicklung des HGB-Rechnungszinses nur allmählichen Einfluss haben wird.

Die geschilderte Zinsentwicklung hat bereits in den vergangenen Jahren in den betroffenen Handelsbilanzen deutliche Spuren hinterlassen. Allein bei den 30 Dax-Konzernen stiegen die Pensionslasten nach Berechnungen der Unternehmensberatung Mercer im vergangenen Jahr um 61 Milliarden Euro. Als grobe Annäherung kann für gemischte Bestände davon ausgegangen werden, dass der für 2015 erwartete Zinsrückgang von 71 Basispunkten zum Jahresende die bilanziellen Verpflichtungswerte um weitere zehn Prozent ansteigen lässt. Und was die Erhöhung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen so dramatisch macht, ist der Umstand, dass die jährlichen Steigerungen erfolgswirksam und damit im Ergebnis zu Lasten des Eigenkapitals der Unternehmen zu verbuchen sind!

Wie verhält sich denn nun die **Steuerbilanz**, die die Unternehmen für fiskalische Zwecke zu erstellen haben, zur Bewertung von Pensionsrückstellungen? Für die Steuerbilanz gilt als *lex specialis* die Regelung des § 6a EStG, wonach eine zwingende Abzinsung mit 6 % zu erfolgen hat. Das hat zur Konsequenz, dass die seit Jahren andauernde Niedrigzinsphase für die Unternehmen mit Versorgungsverpflichtungen zunehmend zu einem steuerlichen Problem wird. Denn der Fiskus nimmt von dem historischen Zinstief keine Notiz und zwingt weiterhin zur Abzinsung in der Steuerbilanz mit 6 %. Da die zinsinduzierten Erhöhungen der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nicht nachvollzogen werden dürfen, müssen die betroffenen Unternehmen Steuern auf Gewinne zahlen, die es gar nicht gibt. Bedauerlicherweise sind keine steuerpolitischen Ansätze erkennbar, die diese Besteuerung von Phantomgewinnen beenden könnten.

So kommt die neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Kapitalbildung dritte Säule der Altersversorgung in Form von Betriebsrenten zunehmend in Schwierigkeiten. Es ist bekannt, dass zahlreiche Unternehmen, die in gewinnverwöhnten Jahren Versorgungszusagen gegeben und in Zeiten deutlich höherer Zinsen die steuerlichen Vorteile der Rückstellungsbildung „genossen“ haben, heute Probleme mit den Pensionslasten in ihren Bilanzen haben. Viele haben ihre Versorgungswerke bereits geschlossen bzw. eingefroren. Wer will es ihnen verdenken, wenn das Steuersystem die Abzinsungsproblematik ausblendet und die Besteuerung von Scheingewinnen erzwingt?

Eigentlich schade! meint Ihr

Wenn Sie Interesse am Nachlesen der bisher erschienenen Kolumnen haben, finden Sie diese auf unserer Homepage [www.dr-rieden.de](http://www.dr-rieden.de)